

RS OGH 1988/9/27 4Ob572/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1988

Norm

ABGB §991

ABGB §1001

Rechtssatz

Schuldscheine sind - sofern sie nicht in der Form eines Wertpapiers ausgestellt werden - nur Beweisurkunden; sie haben daher im allgemeinen nur deklarative Bedeutung, weil ihnen bloße "Vorstellungsmittelungen" zugrunde liegen. Das schließt aber nicht aus, daß im Einzelfall mit dem Schuldschein der Aussteller auch eine ihn bindende rechtsgeschäftliche Willenserklärung abgeben kann.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 572/88
Entscheidungstext OGH 27.09.1988 4 Ob 572/88
Veröff: RdW 1989,62 = ÖBA 1989,537

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0019282

Dokumentnummer

JJR_19880927_OGH0002_0040OB00572_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at